
Vollzugsverordnung zur Verordnung über Ausbildungsbeiträge¹

(Änderung vom 11. September 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zur Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 30. April 2003² wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1

¹ Das anrechenbare Einkommen entspricht dem Reineinkommen gemäss Veranlagungsverfügung zur direkten Bundessteuer. Hinzu kommt ein Vermögenszuschlag von 10 % des Fr. 200 000.-- übersteigenden Reinvermögens gemäss Veranlagungsverfügung zur Kantonssteuer.

§ 6 Abs. 3 Bst. c

(³ Vom Reineinkommen abgerechnet werden:)

c) Fr. 30 000.-- bei Eltern, die steuerlich getrennt erfasst werden.

§ 8 Abs. 1 Bst. b

(¹ Als zumutbarer Eigenerwerb pro Jahr gilt:)

b) bei Ausbildungen ohne Einkünfte aus dem Ausbildungsverhältnis 30 % des Bruttoeinkommens, mindestens jedoch Fr. 1 500.-- für Ausbildungen der Sekundärstufe II, Fr. 3 000.-- für Ausbildungen der Tertiär- und Quartärstufe.

§ 19 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. September 2007

Ausbildungsbeiträge für Ausbildungen bzw. Ausbildungsjahre mit Beginn nach dem 1. Juli 2007 werden nach den geänderten Bestimmungen berechnet.

Abs. 2 wird aufgehoben

II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 661.111.

² GS 20-397.